

zion's Anordnung<sup>2</sup> folgenden Juno  
 halt. Die in dem § 189.  
 des L. G. O. mitgetheilten Beschl.  
 wegen des abgeleiteten, daß  
 die zur Zwicklischen Lehen Strafe  
 Anstaltlichen Anstalten, wenn  
 sie auf ein andern, als die  
 in diesem §. von A. bis K.  
 benannten Anstalten in diesen  
 Strafen beschaffen sind, nicht  
 auf die Holzberge von Brunn  
 und Graz verlegt werden, sondern  
 in die in jedem Lande be-  
 stehenden Zwicklischen zur  
 Holzschneidung ihrer Strafen An-  
 stalt, in diesem Zwicklischen  
 aber in diesem, welche auf  
 demselben §. zur Abfertigung  
 auf die Holzberge oder Gneis-  
 berg zu verlegen sind, von  
 dem alle in A bis K. benannt  
 abgeleitet, und oben so eine  
 Abtheilung zwischen den Straf-  
 lingen beiderlei Geschlechts,  
 welche ein auf dem großen  
 Hofen, sondern in demsel-  
 ben zur Arbeit einzusetzen  
 werden, und wenn die zur  
 öffentlichen Arbeit Anstaltlichen  
 sind. Inzwischen sind noch  
 übrig zu sein in Ansehung  
 des Strafbereichs, die zur  
 Aufrechterhaltung Anstaltlichen,  
 und die zum Holzgang gehören.